

# BGer 1C\_674/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_674\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_674_2020)

FR: TF 1C\_674/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 1C\_674/2020 del 15 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Am 23. Oktober 2020 trat die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern auf die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts vom 7. August 2020 nicht ein.

Mit Beschwerde, welche am 3. Dezember 2020 bei der Rekurskommission einging und von dieser zuständigkeitshalber dem Bundesgericht überwiesen wurde, beantragt A. \_\_\_\_\_ sinngemäss die Aufhebung dieses Urteils.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben ( Art. 83 BGG ). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Rekurskommission ist im angefochtenen Entscheid auf die Beschwerde mit der Begründung nicht eingetreten, A. \_\_\_\_\_ habe den Kostenvorschuss auch innert der ihm unter Androhung von Säumnisfolgen angesetzten Nachfrist nicht bezahlt.

Zu dieser Frage äussert sich A. \_\_\_\_\_ nicht. Er bringt lediglich vor, dass er dieses Urteil nicht akzeptieren könne, da er fahrtauglich sei und beruflich wie privat auf den Führerausweis angewiesen sei. Damit setzt er sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern er Bundesrecht verletzen könnte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.